

# Allgemeine Geschäftsbedingungen des ILV Kärnten, Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten

Kirchengasse 43, 9020 Klagenfurt, Austria

Präambel	1
Zustandekommen eines Vertrags mit der LUA Kärnten	1
Art und Umfang des Auftrags	1
Kosten für Prüf- und Inspektionstätigkeiten	2
Zahlungsbedingungen	2
Behandlung der zur Prüfung und Begutachtung übergebenen Proben	2
Probenanlieferung	3
Fachergebnis, Enddokumentation	3
Schutz der Prüf-, Inspektionsberichte, Gutachten und Stellungnahmen	3
Datenverarbeitung	3
Haftung und Gewährleistung	3
Vertragsbeendigung	4
Erfüllungsort	4
Gerichtstand	4

## Präambel

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Durchführung von Prüfungen und Inspektionen durch das ILV Kärnten ist.
2. Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur insofern, als sie nicht durch gesonderte Bestimmungen oder zwingende gesetzliche Bestimmungen eingeschränkt oder erweitert wurden.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden/ Vertragspartners des ILV Kärnten gelten nur dann, wenn die LUA Kärnten/ ULab/ VetMed diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Dies gilt auch dann, wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden/ Vertragspartnern des ILV Kärnten anordnen, dass andere allgemeine Geschäftsbedingungen nicht gelten würden.
4. Das ILV Kärnten ist als Prüf- und Überwachungsstelle nach den Ö-Normen ENISO/IEC 17025 und ENISO/IEC 17020 akkreditiert. Die Prüfungen und Überwachungen (Inspektionen) werden anhand geeigneter Verfahrensvorschriften von kompetenten und weisungsfreien Mitarbeitern durchgeführt. Bei Prüfungen und Inspektionen sind bestellte Auditoren der Akka als Beobachter zuzulassen.
5. Mit der Erteilung eines Prüf- oder Inspektionsauftrages an das ILV Kärnten erkennt der Kunde/ Vertragspartner die allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

## Zustandekommen eines Vertrages mit dem ILV Kärnten

6. Der Vertrag mit dem ILV Kärnten kommt mittels schriftlicher Auftragsbestätigung oder durch sonstige (schlüssige oder ausdrückliche) Erklärung der Anbotsannahme zustande. Eine bloße Entgegennahme einer Probe durch das ILV Kärnten ohne weitergehende Erklärung stellt jedoch keinen Vertragsabschluss dar.

## Art und Umfang des Auftrags

7. Art und Umfang der von dem ILV Kärnten zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung oder – falls eine solche nicht vorhanden ist – aus der Vereinbarung mit dem Vertragspartner des ILV Kärnten oder aus einem bekannt gemachten Leistungskatalog des ILV Kärnten
8. Soweit Fristen für die Erledigung von Prüf- und Inspektionsarbeiten vom Kunden/ Vertragspartner vorgegeben werden, sind diese nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Als fristgerechte und rechtsverbindliche Erledigung gilt grundsätzlich nur eine

Übermittlung des Prüf- Inspektionsberichtes oder Gutachtens in Schriftform, wobei auch die Zustellung in elektronischer Form zulässig ist, sofern dies nicht im Einzelvertrag mit dem Kunden/ Vertragspartner ausdrücklich (schriftlich) ausgeschlossen wurde. Sofern mit der Leistungserbringung zusammenhängende elektronische Übermittlungen im Einzelvertrag mit dem Kunden/ Vertragspartner nicht ausdrücklich für unzulässig erklärt wurden, ist das ILV Kärnten von jedweder Haftung für Schaden aus Diebstahl bzw. einer damit in Zusammenhang stehenden missbräuchlichen Verwendung von mit dem Auftrag und der Untersuchung zusammenhängender Daten und Fakten befreit. Sofern in Einzelfällen auf besonderen Wunsch des Kunden/ Vertragspartners die Bekanntgabe der wesentlichen Prüf- oder Inspektionsergebnisse im Voraus erfolgt, resultiert daraus - solange dieses Ergebnis nicht durch Vorliegen des schriftlichen Prüfungsberichtes bestätigt ist -, keine Haftung des ILV Kärnten, wofür und aus welchem Titel auch immer.

9. Das ILV Kärnten ist berechtigt, für Prüf- und Inspektionsberichte oder Gutachten die bei ihr übliche Berichtsform bzw. Bezeichnung zu verwenden. Kunden/ Vertragspartner, die wünschen, dass von dieser Form abgewichen wird, müssen dies rechtzeitig, zumindest jedoch 1 Woche vor Verfassung des Prüf-, bzw. Inspektionsberichtes oder Gutachtens, mit dem ILV Kärnten schriftlich vereinbaren.
10. Im Falle unvorhersehbarer und unabwendbarer Ereignisse, die dem ILV Kärnten vertraglich zugesicherte Leistungen bzw. die Einhaltung eines vertraglich zugesagten Termins aus wichtigen und allgemein begreiflichen Gründen unzumutbar machen, darf das ILV Kärnten von den für die Erledigung von Aufträgen vereinbarten Fristen abweichen. Sobald das ILV Kärnten den Kunden/ Vertragspartner davon informiert hat, ist sie von jedweder Haftung dem Kunden/ Vertragspartner gegenüber befreit.

#### **Kosten für Prüf- und Inspektionstätigkeiten**

11. Der Kunde/ Vertragspartner des ILV Kärnten schuldet dem ILV Kärnten das in der Auftragsbestätigung oder sonst vereinbarte Entgelt. Das Entgelt für erbrachte Leistungen (Prüfungen, Inspektionen und Gutachten) wird seitens des ILV Kärnten als Rechnung ohne Umsatzsteuer eingefordert.

#### **Zahlungsbedingungen**

12. Das Entgelt des ILV Kärnten ist binnen 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Kosten für Mahnungen und/oder die Durchsetzung von Rechtsansprüchen können durch das Land Kärnten geltend gemacht werden. Das ILV Kärnten behält sich in diesem Fall auch das Recht vor, bei Zahlungsverzug des Auftraggebers die Lieferung weiterer beauftragter Leistungen bis zur vollständigen Begleichung der Gebührennoten zurückzusetzen.

#### **Behandlung der zur Prüfung und Begutachtung übergebenen Proben**

13. Sofern in der Vereinbarung keine anderslautenden Bestimmungen festgelegt werden, verfallen die zur Prüfung auf Veranlassung des Kunden/ Vertragspartners eingebrachten Proben zu Gunsten des ILV Kärnten. Im Bereich Lebensmitteluntersuchung werden Rückstellmuster sofort (Trink- und Badewasser), nach 3 Monaten (private Proben) bzw. 6 Monaten (amtliche Proben, die zu einer Beanstandung Anlass gegeben haben) nach Ausfertigung des Prüfberichtes entsorgt. Im Bereich Veterinärmedizin werden Hemmstofftestproben rückgestellt bis entweder ein negatives Ergebnis vorliegt, oder Material an das nationale Referenzlabor weitergeleitet werden muss. Alle anderen Proben werden sofort nach Ausfertigung des Prüfberichts entsorgt. Sofern seitens des Kunden/ Vertragspartners der Wunsch nach einer längeren Rückstellzeit bestehen sollte, ist dieser Umstand innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Prüfberichtes bekannt zu geben (gilt nicht für Trink-, Badewasser und alle VetMed-Proben - hier vor der Analyse). In Einzelfällen hat der Kunde/ Vertragspartner jedoch das Recht, von dem ILV Kärnten zu verlangen, die zur Prüfung

eingebrachten Produkte, sofern sie nach der Prüfung noch in ausreichender Menge und tauglicher Beschaffenheit vorhanden sind, zu Verifizierungs- und/oder anderen Zwecken zum Versand bzw. zur Rückgabe vorzubereiten.

### **Probenanlieferung**

14. Die Anlieferung von Proben an das ILV Kärnten erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, auf Kosten und Gefahr des Kunden/ Vertragspartners. Bei Anlieferung der Proben durch den Kunden/ Vertragspartner muss das Probenmaterial sachgemäß und gemäß einschlägiger bzw. gemäß von dem ILV Kärnten gemachter Vorgaben umhüllt bzw. versiegelt sein. Der Kunde/ Vertragspartner ist verpflichtet, auf alle ihm bekannten Gefahren schriftlich hinzuweisen, die von eingebrachten Proben ausgehen und zu deren Verhinderung besondere Maßnahmen des Prüfpersonals des ILV Kärnten notwendig sind. Das ILV Kärnten ist berechtigt, die Übernahme von Proben abzulehnen, falls kein Vertrag über einen Prüf- oder Begutachtungsauftrag zustande kommt. Sie ist in diesem Fall berechtigt, eingebrachte Proben innerhalb von 2 Werktagen nach Probenanlieferung zu entsorgen.

### **Fachergebnis, Enddokumentation**

15. Die beauftragten Leistungen (insbesondere Prüfberichte, Inspektionsberichte, Gutachten, Stellungnahmen, Expertisen oder Ähnliches) sind- sofern nichts anderes vereinbart ist - dem Kunden/Vertragspartner des ILV Kärnten in schriftlicher Form zu übermitteln, wobei auch die Zustellung in elektronischer Form zulässig ist, sofern dies nicht im Einzelvertrag mit dem Kunden/ Vertragspartner ausdrücklich (schriftlich) ausgeschlossen wurde.

### **Schutz der Prüf-, Inspektionsberichte, Gutachten und Stellungnahmen**

16. Der Kunde/ Vertragspartner darf die im Rahmen des Auftrags von dem ILV Kärnten gefertigten Prüf-, Inspektionsberichte, Gutachten und Stellungnahmen nur für jene Zwecke verwenden, für die sie entweder vereinbarungsgemäß oder auf Grund der allgemein üblichen Verwendung (Verkehrsfähigkeitsprüfung o.ä.) bestimmt sind. Jede anderwärtige Verwendung wie z.B. die auszugsweise Verwendung oder Vervielfältigung bzw. die Nutzung von Prüf-, Inspektionsberichten, Gutachten und Stellungnahmen zu Werbezwecken, bedarf ausnahmslos der schriftlichen Genehmigung durch das ILV Kärnten.

### **Datenverarbeitung**

17. Das ILV Kärnten ist berechtigt, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen personenbezogene oder wirtschaftliche Daten des Vertragspartners zu speichern und zu verarbeiten. Weiters ist das ILV Kärnten berechtigt, Ergebnisse von Prüfungen und Informationen aus Inspektionen in anonymisierter Form für statistische Auswertungen zu verwenden und diese in anonymisierter Form zu veröffentlichen. Das ILV Kärnten ist berechtigt Ergebnisse von Inspektionen und Prüfungen in elektronischer Form in das WIS (Wasserinformationssystem) zu übermitteln (gemäß §5 Abs.4 Trinkwasserverordnung - TWV BGBl II Nr. 304/2001), sofern nicht schriftlich widersprochen wird.

### **Haftung und Gewährleistung**

18. Das ILV Kärnten führt die Vertragserfüllung und -abwicklung gemäß den Vorgaben ihres Qualitätsmanagement-Handbuches nach dem Stand der Technik durch. Sorgfaltsmaßstab ist dabei die üblicherweise bei Prüfungen und Inspektionen der vertragsgegenständlichen Art von Auftragnehmern an den Tag gelegte Sorgfalt.

19. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln in Prüf-, Inspektionsberichten und/oder Gutachten ist innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der Prüf-, Inspektionsberichten und/oder Gutachten schriftlich geltend zu machen, andernfalls gilt die Leistung als mängelfrei anerkannt. Die Leistung des ILV Kärnten gilt jedoch als abgenommen, wenn nicht innerhalb der angegebenen Frist schriftlich reklamiert wurde. Im Falle der Änderung von Prüf-, Inspektionsberichten und/oder Gutachten infolge seitens des ILV Kärnten anerkannter Mängel hat der Kunde/ Vertragspartner das mangelhafte Original des Berichtes bzw. Gutachtens unverzüglich an das ILV Kärnten zurückzustellen. Das ILV Kärnten schließt sowohl eine Haftung für Schäden auf Grund leichter Fahrlässigkeit verursachten fehlerhaften Prüfungen, Inspektionen, Prüf-, Inspektionsberichten als auch eine bei Nebenverpflichtungen aus.
20. Das ILV Kärnten haftet - gleichgültig, aus welchem Titel - nur dann und insoweit, wenn bzw. als der Kunde/Vertragspartner dem ILV Kärnten eine vorsätzliche oder krass grob fahrlässig begangene Schädigung in Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nachweisen kann. Die Haftung ist dabei auf den Ersatz der aus einer nachweislich krass grob fahrlässig oder vorsätzlich sowie unmittelbar durch die Erfüllung erfolgenden Schädigung beschränkt. In jedem Fall ist die Haftung mit dem 10-fachen des Entgelts (Punkt 3.) beschränkt.

### **Vertragsbeendigung**

21. Gründe für die sofortige Auflösung einer Vereinbarung durch das ILV Kärnten sind
- Zahlungsverzug,
  - Eröffnung des Konkursverfahrens oder, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen oder das Vermögen des Kunden unter Zwangsverwaltung gestellt wird, oder, wenn Rechte aus diesem Vertrag gerichtlich gepfändet werden

### **Erfüllungsort**

22. Erfüllungsort ist, sofern sich nicht aus der Vereinbarung und deren Sinn und Zweck anderes ergibt, der Sitz des ILV Kärnten, derzeit A-9020 Klagenfurt, Kirchengasse 43.

### **Gerichtstand**

23. Für alle aus Anlass des Vertrages mit dem ILV Kärnten entspringenden Rechtsstreitigkeiten, für die nicht kraft Gesetzes eine Gerichtstandsvereinbarung ausgeschlossen ist, sind in erster Instanz die für den Bezirk Klagenfurt sachlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. Es gilt Österreichisches materielles Recht und Österreichisches Verfahrensrecht.

Der Direktor

Dr. Gunther VOGL

Klagenfurt, 1. Jänner 2017